

Vorwort

Mehr als zehn Jahre nach Erscheinen des fünften Bandes liegt nun endlich der sechste Band der neuen Übersetzung des *Corpus Iuris Civilis* vor. Er führt die Übersetzung der Digesten bis zum 39. Buch weiter.

Drei der Gründungsherausgeber haben den Abschluß der Arbeiten an diesem Band nicht mehr erleben können. Bereits am 30. Dezember 2015 ist Berthold Kupisch verstorben, am 16. Juni 2019 dann Hans Hermann Seiler und schließlich am 25. September 2019 auch Rolf Knütel. Das Erscheinen dieses Bandes gibt uns Anlaß, ihrer aller in Bewunderung für ihre umfassende Bildung, die akribische Arbeitsweise und den unermüdlichen Einsatz zu gedenken, mit dem sie – ebenso wie Okko Behrends – die Maßstäbe dieses Übersetzungsvorhabens geprägt haben. Diese Maßstäbe und ihre in den Vorworten zu den vergangenen Bänden mehrfach beschriebene Arbeitsweise bleiben uns auch künftig Verpflichtung und Ansporn für unsere Tätigkeit in diesem Projekt. Wir hoffen, den Erwartungen, die sie mit unserer Kooperation verbunden haben, gerecht werden zu können. Berthold Kupisch und Rolf Knütel haben zudem buchstäblich bis in die letzten Tage ihres Lebens an der Übersetzung mitgearbeitet und damit noch weite Teile der Übersetzung der Bücher 35 bis 39 mitverantwortet. Ihr Scharfsinn und ihre reiche Erfahrung in der Wissenschaft vom römischen Recht wie in der mühseligen Arbeit des Übersetzens prägen daher auch diesen Band.

Während der Arbeiten an diesem Band ist ferner Klaus Luig verstorben, der schon an den Übersetzungsarbeiten zum dritten Band beteiligt war und zu dem hier vorliegenden Band die Erstübersetzung zum Digestentitel 35, 1 beigesteuert hat. Seiner und der weiteren seit Erscheinung des letzten Bandes verstorbenen Beiträger zu früheren Bänden der Übersetzung, Frank Peters und Hans Wieling, gedenken wir in großer Dankbarkeit für ihre wertvolle Mitwirkung.

In der Sache führt dieser sechste Band der Übersetzung die intensive Behandlung des römischen Erbrechts weiter und bringt sie mit Buch 38 der Digesten im Wesentlichen zum Abschluß. Inhaltlich geht es zunächst um vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten des testamentarischen Erbrechts, insbesondere mittels Bedingungen. Für den einschlägigen Titel hat – wie bereits hervorgehoben – Klaus Luig mit seiner Erstübersetzung einen wichtigen Beitrag geleistet. Weitere Themenschwerpunkte bilden zu Beginn des Bandes verschiedene Begrenzungen und Absicherungen der Testierfreiheit, wie sie insbesondere durch die *Lex Falcidia* und das *Senatusconsultum Trebellianum* verwirklicht werden. Im Anschluß rücken die Ergänzung und Umgestaltung des Erbrechts durch den römischen Prätor und die von ihm eingeführten Klassen der Intestaterfolge in den Mittelpunkt. Mit Buch 39 wird das Erbrecht schließlich verlassen. Die schwierigen Spezialmaterien des römischen Bau- und Nachbarrechts, die in den Titeln 39, 1 und 39, 2 zur Sprache kommen, haben uns dankenswerterweise die Erstübersetzungen von Thomas Finkenauer, Tübingen, und Johannes Michael Rainer, Salzburg, erschlossen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der schwierige Titel über Verwandtschaftsbeziehungen, D. 38, 10. Wie sich die römischen Verwandtschaftsbeziehungen in angemessener Weise übersetzen und grafisch veranschaulichen lassen, haben wir eingehend erörtert. Von einer Verwendung von Ausdrücken wie Alteltern, Stammeltern u. Ä. zur Bezeichnung entfernterer Vorfahren haben wir abgesehen, weil sie außerhalb genealogischer Spezialliteratur kaum gebräuchlich sind und von den meisten Lesern vermutlich nicht verstanden würden. Statt dessen haben wir uns mit der Vervielfachung der Silbe „Ur“ beholfen und zur besseren Übersicht Numerierungen als hochgestellte Ziffern beigefügt.

Wie eingangs schon angedeutet, haben die Verluste, die im Kreis der Mitherausgeber zu beklagen sind, unsere Arbeitsweise unberührt gelassen. Sowohl die aus unserem Kreise stammenden

Vorwort

als auch die von Kollegen beigesteuerten Entwürfe haben wir in zahlreichen Sitzungen Wort für Wort erörtert und sie in vielen Punkten verändert. Für die Endfassung tragen wie stets die Herausgeber die Verantwortung. Der bisher verfolgten zielsprachlichen Methode sind wir auch weiterhin treu geblieben.

Im Hinblick auf die Ergänzung des Textes durch Hinweise in eckigen Klammern und Verweise auf Parallelstellen in der juristischen und nichtjuristischen Literatur in Fußnoten sind wir der bisherigen Linie gefolgt. Für Abkürzungen antiker Literatur übernehmen wir, wo immer möglich, die Vorschläge des Thesaurus Linguae Latinae. Davon abweichende Abkürzungen sind aus dem Abkürzungsverzeichnis ersichtlich.

Auch dieser sechste Band wäre nicht zu realisieren gewesen ohne die großzügige Förderung durch die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung. Der Stiftung und den dort Verantwortlichen sind wir für diese Unterstützung und vor allem die große Geduld mit diesem Langfristprojekt zutiefst dankbar. Zugleich gedenken wir des verstorbenen langjährigen Vorsitzenden ihres Stiftungskuratoriums, Herrn Prof. Dr. h.c. mult. Berthold Beitz, der unser Vorhaben bis zum Ende seines Lebens mit großem Wohlwollen begleitet und es nach Kräften gefördert hat.

Großen Dank schulden wir auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Lehrstühle sowie Frau Alexandra Burer und Frau Gabriele Owietzka, die die Publikation auf Seiten des Verlages C.F. Müller betreut und uns viel Nachsicht und Verständnis entgegengebracht haben.

Auch wenn es uns als den verbliebenen Herausgebern möglich war, die Arbeiten an diesem sechsten Band zu vollenden, hat sich doch schnell gezeigt, daß wir die zeitaufwendigen und schwierigen Übersetzungsarbeiten nicht dauerhaft nur zu zweit würden bewerkstelligen können. Wir freuen uns deshalb sehr, daß Martin Avenarius mit dem Beginn der Arbeiten zum siebten Band der Übersetzung in das Herausgebergremium eingetreten ist.

Münster und Trier im Juni 2024

Sebastian Lohsse, Thomas Rüfner